



Abteilung 3 Verfassung und Inneres

Referat Pflichtschulen  
Stempfergasse 4  
8010 Graz

Bearbeiter/in: Dr. Andrea Rotschädl  
Tel.: +43 (316) 877-2325  
Fax: +43 (316) 877-4395  
E-Mail: [verfassungsdienst@stmk.gv.at](mailto:verfassungsdienst@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-1958/2013-5      Bezug: ABT06-03.00- 35/2013- Graz, am 17. April 2013  
58

Ggst.: Entwurf einer Novelle des Steiermärkischen Landeslehrer-  
Dienstrechts-Ausführungsgesetzes 2013-StLDAG 2013;  
Entwurf einer Verordnung über die Objektivierung des  
Leiterbestellungsverfahrens zum Steiermärkischen  
Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz 2013-  
StLDAG-VO 2013;  
Begutachtungsverfahren, Zustimmung

Zu dem mit do. Schreiben vom 26. März 2013 übermittelten Gesetzes- und Verordnungsentwurf (Zahl wie oben) wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Allgemeines:

Der Verfassungsdienst erlaubt sich vorab auf das Legistische Handbuch (LGHB) in der derzeit geltenden Fassung FA1F-Erlass 14/2011 hinzuweisen. Insbesondere wird der Abschnitt D, der die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern zum Inhalt hat, in Erinnerung gerufen. Die Gleichstellung in der Gesetzessprache soll verwirklicht werden, in dem Personenbezeichnungen explizit in der weiblichen und männlichen Form genannt werden sollen. Die dafür einmal gewählte Art und Weise sollte sowohl im Gesetzes- bzw. Verordnungstext als auch in den erläuternden Bemerkungen durchgängig verwendet werden.

Im Rahmen des vorliegenden Begutachtungsverfahrens hat sich in diesem Zusammenhang insbesondere die Frage gestellt, ob der Begriff „Schulerhalter“ zu gendern ist, also ob die weibliche Form „die Schulerhalterin“ explizit genannt werden soll.

Dagegen spricht, dass es sich beim „Schulerhalter“ im herkömmlichen Sinn um keine natürliche Person, sondern um eine Gebietskörperschaft handelt, weshalb keine Notwendigkeit der sprachlichen Gleichstellung angezeigt erscheint. Andererseits wird beispielsweise im Steiermärkischen Vergaberechtsschutzgesetz 2012 die Wortfolge „der öffentliche Auftraggeber“ auch in der weiblichen Form – „die öffentliche Auftraggeberin“ – verwendet, obwohl sich dahinter ebenso wenig eine natürliche Person verbirgt.

Da das LGHB diesbezüglich keine eindeutigen Vorgaben macht und auch aus grammatikalischer Sicht nichts gegen die Verwendung der weiblichen Form spricht („Die Gemeinde ist Schulerhalterin“), bleibt es der do. Abteilung überlassen, die Begriffsfolge „die Schulerhalterin/der Schulerhalter“ zu verwenden oder nicht. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet der Verfassungsdienst bei seinen Formulierungsvorschlägen auf die Verwendung der weiblichen Form.

2. Zur Promulgationsklausel:

Beim Zitat des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes wird als Stammfassung das „BGBI. Nr. 302“ genannt; dies wäre auf „BGBI. Nr. 302/1984“ zu korrigieren.

3. Zur Überschrift des 1. Abschnittes:

Der 1. Abschnitt umfasst nähere Bestimmungen hinsichtlich der Auswahl von Schulleiterinnen/Schulleitern, insbesondere die Festlegung von zusätzlichen Auswahlkriterien auf Grundlage des § 26 Abs. 6 LDG 1984. Die Überschrift sollte daher dem Regelungsinhalt angepasst werden; z.B.:

**„1. Abschnitt  
Auswahl von Schulleiterinnen/Schulleitern“**

4. Zum § 1 Abs. 1:

Zum besseren Verständnis sollte die Bestimmung geringfügig umformuliert und legistisch überarbeitet werden (siehe dazu insbesondere LGHB, Abschnitt A, 3.7.3. „Gegliederte Aufzählungen“). Es wird vorgeschlagen, den Kriterienkatalog samt Maximalpunktezahlen in einer Tabelle zusammen zu fassen. Überlegenswert wäre es, die Überschrift des 3. Auswahlkriteriums „Mitbestimmung“ dem Regelungsinhalt und der Überschrift in § 2 entsprechend in „**Stellungnahmen**“ abzuändern. Beim 2. Auswahlkriterium „Eignung im Hinblick auf folgende Persönlichkeitsmerkmale“ sollte das Wort „folgende“ entfallen.

Nachstehender § 1 Abs. 1 wird vorgeschlagen:

**§ 1  
Auswahlkriterien und Bewertung**

(1) Die Auswahl und Reihung der Bewerberinnen/Bewerber für den Besetzungsvorschlag gemäß § 26 Abs. 6 LDG 1984 erfolgt nach objektiven Auswahlkriterien und einem vorgegebenen Punktebewertungsverfahren mit einer maximal erreichbaren Punktezah von 1 000 Punkten. Die Auswahlkriterien und die jeweils erreichbare maximale Punktezah ergeben sich aus nachstehender Tabelle:

Auswahlkriterien	Maximalpunktezah
<b>1. Formale Qualifikation sowie Berufsqualifikation</b>	
a) Leistungsfeststellung	100
b) Verwendungszeiten	100
c) Berufsbiografie	200
<b>2. Eignung im Hinblick auf Persönlichkeitsmerkmale</b>	
a) Führungsqualität	80
- Teamfähigkeit	
- Kreative Lösungskompetenz	
- Entscheidungsstärke	
b) Kommunikationsfähigkeit	80
- Kontaktfähigkeit	
- Sprachliche Kompetenz	
- Kooperations- und Konfliktverhalten	
c) Soziale Kompetenz	80
- Beziehungsmanagement	
- Selbstreflexion	
- Selbstmanagement	
d) Organisationsfähigkeit	80
- Zeitmanagement	
- Strukturiertheit	
- Ziel- und Ergebnisorientierung	
e) Persönlichkeitsstruktur	80
- Psychische Konstitution	
- Arbeitsverhalten	
- Belastbarkeit	
<b>3. Stellungnahmen</b>	
a) Stellungnahme des Schulerhalters	100
b) Stellungnahme des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses	100

5. Zum § 1 Abs. 2:

Abs. 2 regelt die Aufteilung und Gewichtung jener Punkte, die bei Entfall der Stellungnahme des Schulerhalters keine Berücksichtigung finden können. Warum die Stellungnahme des Schulerhalters entfallen kann, ergibt sich aus § 2 (Stellungnahmen). Zum besseren Verständnis wird angeregt, Abs. 2 und § 2 zusammenzufassen und systematisch als drittes und letztes Auswahlkriterium am Ende des Auswahlverfahrens zu positionieren.

Hinsichtlich der Aufteilung der durch den Wegfall der Stellungnahme des Schulerhalters verbleibenden 100 Punkte, darf darauf hingewiesen werden, dass die vorgesehene Kann-Bestimmung hinsichtlich der 50 zusätzlichen Punkte für das Auswahlkriterium „Berufsbiografie“ in einem Spannungsverhältnis zu § 2 StLDAG-VO 2013 steht, wonach diese nach einem bestimmten Punktesystem (ECTS-Wertung) abschließend bewertet werden soll. Wie die Verteilung der zusätzlichen 50 Punkte nach dieser endgültigen Bewertung der Berufsbiografie erfolgen soll, müsste ergänzend geregelt werden.

Nach Rücksprache mit der do. Abteilung darf festgehalten werden, dass es zweckmäßiger erscheint, hinsichtlich der 50 zusätzlichen Punkte für das Auswahlkriterium „Berufsbiografie“ von der im Entwurf vorgesehenen Kann-Bestimmung abzugehen und diese Punkte, so wie dies beim Auswahlkriterium „Persönlichkeitsmerkmale“ vorgesehen ist, der Maximalpunktzahl hinzuzurechnen. Damit kann auch bei Entfall der Stellungnahme des Schulerhalters die gewünschte Gesamtpunktzahl von 1 000 Punkten erreicht werden.

Überlegenswert erscheint in diesem Zusammenhang allenfalls die Festlegung einer zu erreichenden Mindestpunktzahl für die Bestellung zur Schulleiterin/zum Schulleiter.

Zusammenfassend wird vorgeschlagen, die Regelung des § 1 Abs. 1 und jene des § 2 zu einem eigenen § 5 zusammenzufassen; z.B.:

**§ 5**

**Stellungnahmen**

(1) Vor der Reihung gemäß § 26 Abs. 6 LDG 1984 sind die Bewerbungen dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss und der Schulerhaltergemeinde zu übermitteln. Diese haben das Recht, binnen drei Wochen ab Erhalt der Bewerbungen eine begründete schriftliche Stellungnahme hinsichtlich der Eignung im Hinblick auf die Persönlichkeitsmerkmale abzugeben.

(2) Ist das Land Steiermark Schulerhalter, entfällt die Stellungnahme. Jene 100 Punkte für die Stellungnahme des Schulerhalters, die dadurch in der Punktebewertung entfallen, werden folgendermaßen aufgeteilt:

1. Die Maximalpunktzahl für die Berufsbiografie wird um 50 Prozentpunkte von 200 auf 250 Punkte angehoben.

2. Die Maximalpunktzahlen für die Auswahlkriterien hinsichtlich der Eignung im Hinblick auf die Persönlichkeitsmerkmale werden jeweils um zehn Prozentpunkte von 80 auf 90 Punkte angehoben.

6. Zum § 1 Abs. 4:

In Abs. 4 wird die Punktevergabe für das Auswahlkriterium „Leistungsfeststellung“ im Detail geregelt. Es erscheint überlegenswert, dieses Kriterium allenfalls in die Durchführungsverordnung zu verschieben, zumal den Erläuterungen zu entnehmen ist, dass „*die Details hinsichtlich Auswahlkriterien und Vergabe der Punkte in einer Verordnung gesondert geregelt werden sollen*“. Allenfalls wird angeregt, zu erläutern, warum die Punktevergabe hinsichtlich der Leistungsfeststellung als einziges Auswahlkriterium im Gesetz und nicht in der Verordnung geregelt werden soll.

7. Zum § 1 Abs. 5:

Es wird angeregt, zu erläutern, was konkret unter „Subreihung“ zu verstehen ist.

8. Zum § 2:

Als ho. Vorschlag wurde § 2 und § 1 Abs. 2 zu einem neuen § 5 zusammengefasst (siehe vorne).

9. Zum § 3:

Es wird angeregt, § 3 zum besseren Verständnis zu überarbeiten. Um - wie in den erläuternden Bemerkungen - von einer „Legaldefinition“ sprechen zu können, müsste der Begriff jedenfalls präziser bestimmt werden.

Bei den in Betracht kommenden zusätzlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im 2. Satz fehlt aus ho. Sicht das Wort „sowie“: „In Betracht kommen zusätzliche Lehramtsprüfungen, Studien an Universitäten und Fachhochschulen (...), **sowie** Bildungsaktivitäten, die...“.

Der Hinweis auf die Studien der Psychologie, Pädagogik bzw. die Beispiele für relevante Bildungsaktivitäten sollten zwecks Übersichtlichkeit in die StLDAG-VO 2013 verschoben werden. Aus den Erläuterungen ergibt sich ferner, dass diese Zusatzqualifikationen auf die persönliche Eignung positive Rückwirkungen erwarten lassen sollen. Dies sollte im Gesetz klarer zum Ausdruck gebracht werden, da die im Entwurf gewählte Formulierung sich ganz allgemein auf die „oben angeführten Auswahlkriterien“ bezieht und damit auch die formale Qualifikation und Berufsqualifikation einschließt.

10. Zum § 4:

Das Zusammenspiel zwischen dem Vorliegen einer gültigen Assessment-Center Bewertung und dem damit verbundenen Entfall der eingeschränkten externen Begutachtung bedarf aus ho. Sicht einer präziseren Regelung. Zur Wahrung der Übersichtlichkeit wäre es überlegenswert, diesen Bereich in einer gesonderten Übergangsbestimmung zu regeln.

Der Verfassungsdienst geht davon aus, dass der Entfall der externen Begutachtung durch das Vorliegen einer AC-Bewertung voraussetzt, dass diese verlässliche Aussagen über die Führungsqualität und die Persönlichkeitsstruktur der Bewerberinnen/Bewerber treffen kann. Dieser Umstand sollte ausführlich erläutert werden.

Die Regelung hinsichtlich der Geltungsdauer externer Gutachten und sogenannter Assessment-Center-Bewertungen sollte überdacht werden. Während bei den externen Gutachten offen bleibt, ab wann die zweijährige Frist zu laufen beginnt, wird bei den AC-Bewertungen in zeitlicher Hinsicht nicht auf die Durchführung des AC, sondern auf das Inkrafttreten des Gesetzes abgestellt, worin aus ho. Sicht kein Zusammenhang erkennbar ist.

Um den Vollzug nicht unnötig zu verkomplizieren, sollte - nach Rücksprache mit der do. Abteilung - von der Gültigkeitsdauer der AC-Bewertungen von 4 Jahren entsprechend den genannten Verordnungen des Landesschulrates für Steiermark nicht abgegangen werden. Damit könnte der gesonderte Hinweis auf die Gültigkeitsdauer der AC-Bewertungen entfallen.

Für die seitens der do. Abteilung genannten Verordnungen des Landesschulrates wird folgende Zitierung vorgeschlagen:

„Verordnungen im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Steiermark Nr. 91/2003 und Nr. 23/2012“. In den erläuternden Bemerkungen sollte auf den Langtitel Bezug genommen werden.

11. Zum § 5:

Diese Bestimmung ermöglicht entsprechend den Erläuterungen die Durchführung eines „Hearings“. Hier könnte allenfalls der dafür geläufige deutsche Begriff „Anhörung“ verwendet werden.

12. Zur Überschrift des 2. Abschnittes:

Hier könnte allenfalls eine geschlechtsneutrale Überschrift gewählt werden:

Abs. 4 müsste lauten:

„ Im Falle der Verhinderung dieser Schulleitervertreterin/dieses Schulleitervertreters ist die Vertretung **durch die vorgesehene Landeslehrerin/den vorgesehenen Landeslehrer** gemäß § 27 Abs. 1 LDG 1984 wahrzunehmen“.

13. Zum 3. Abschnitt:

Laut LGHB ist bei den Schlussbestimmungen folgende Reihenfolge einzuhalten:

§ Übergangsbestimmungen, § Inkrafttreten, § Außerkrafttreten. Nachstehende Schlussbestimmungen werden vorgeschlagen:

**3. Abschnitt  
Schlussbestimmungen**

**§ 7  
Übergangsbestimmungen**

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anhängigen Auswahlverfahren zur Bestellung einer Schulleitung sind nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der ....., in Kraft.

**§ 9  
Außerkrafttreten**

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Steiermärkische Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz - LDAG 1998, LGBl. Nr. 55/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 52/2001, außer Kraft.

14. Zu den Erläuterungen:

Es wird angeregt, die Erläuterungen zu überarbeiten (Tippfehler). Es wird in diesem Zusammenhang auf das LGHB, Abschnitt D verwiesen, der die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zum Inhalt hat. Jene Variante, die für die sprachliche Umsetzung dieser Vorgabe gewählt wird, sollte durchgängig verwendet werden.

Auch inhaltliche Ergänzungen erscheinen angezeigt, da der vorliegende Entwurf zahlreiche Neuerungen zur bisherigen Rechtslage beinhaltet (Punkteschema, externe Begutachtung usw.).

15. Zum Titel der VO:

Der gewählte Titel müsste gegendert werden. Zur besseren Lesbarkeit erscheint es sinnvoll, den Titel geschlechtsneutral zu wählen; z.B. „**Verordnung ... über die Objektivierung des Auswahlverfahrens für Schulleitungen ...**“.

16. Promulgationsklausel der VO:

In der Promulgationsklausel fehlt das Wort „des“: „Auf Grund **des** § 1 Abs. 5 ...“, wird verordnet.

17. Zum § 1 der VO:

Es wird auf das LGHB, Abschnitt A, 3.7.3. „Gegliederte Aufzählungen“ verwiesen. Die vorliegenden Zitierungen machen den Text schwer lesbar. Aus der Überschrift ergibt sich klar, dass es sich hier um die Durchführungsbestimmung hinsichtlich des Auswahlkriteriums „Verwendungszeiten“ handelt. Es erscheint daher nicht notwendig, die gesetzliche Bestimmung im VO-Text zu zitieren.

Der Hinweis, wonach die Bewerberin/der Bewerber „nach der sich aus Abs. 1 ergebenden Punktezahl“ zu reihen sind, könnte insofern für Verwirrung sorgen, als sich aus der Multiplikation der Monate der Verwendungszeiten mit einem Faktor x, grundsätzlich keine Punktezahl, sondern ein Ergebnis (Produkt) im Sinne von hochgerechneten Verwendungszeiten ergibt. Die tatsächliche Vergabe der Punkte gemäß § 1 Abs. 1 StLDAG 2013 erfolgt erst nach der Subreihung. Dies sollte klarer zum Ausdruck gebracht werden.

Überlegenswert wäre auch eine Klarstellung, wonach es keine Punkteabzüge gibt, bei z.B. mehr als acht Bewerberinnen/Bewerbern „...jede weitere Bewerberin/jeder weitere Bewerber um je 10 Punkte weniger als die/der vor ihr/ihm Gereichte“.

Der Verfassungsdienst geht davon aus, dass die verschiedenen Punktezahlen auch mehrfach vergeben werden können, wenn Bewerberinnen/Bewerber aufgrund der Hochrechnung der Verwendungszeiten gleich gereiht sind. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

**§ 1**

**Berechnung der Punkte für Verwendungszeiten**

(1) Die Monate der Verwendungszeiten sind mit nachstehenden Faktoren zu vervielfachen:

1. Verwendungszeit an der ausgeschriebenen Schulart mit dem Faktor 0,15;
2. Verwendungszeit an anderen Schularten mit dem Faktor 0,1;
3. Verwendungszeit als Schulleiterin/Schulleiter mit dem Faktor 0,2.

(2) Aufgrund der Ergebnisse gemäß Abs. 1 ist eine Subreihung der Bewerberinnen/Bewerber vorzunehmen. Die Bewerberinnen/die Bewerber mit dem höchsten Ergebnis erhalten die Maximalpunktezahl 100, jene mit dem zweithöchsten Ergebnis erhalten 80 Punkte, jene mit dem dritthöchsten Ergebnis erhalten 60 Punkte. Jede weitere Bewerberin/jeder weitere Bewerber erhält jeweils um zehn Punkte weniger als die/der vor ihr/ihm Gereichte, wobei keine Punkteabzüge erfolgen.

18. Zum § 2 der VO:

Es wird davon ausgegangen, dass es sich beim Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) um ein im Schulbereich allgemein bekanntes Bewertungssystem handelt, zumal die Erläuterungen diesbezüglich eher unterrepräsentiert sind. Eine Ergänzung der erläuternden Bemerkungen wäre angezeigt. Der Hinweis auf das „*European Credit Transfer System – Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen*“ im VO-Text könnte dafür bei entsprechender Erläuterung entfallen.

Der 1. Satz könnte um jene Teile ergänzt werden, die aufgrund des ha. Vorschlages aus dem Gesetzestext entfernt wurden (Studium der Psychologie, der Pädagogik usw.).

Der Satz „*Jede dieser Bildungsaktivitäten ist mit einem Punkt für 5 ECTS zu bewerten*“ sollte grammatikalisch richtig gestellt werden; Gleiches gilt für Abs. 2: „*Jede dieser Bildungsaktivitäten ... muss mindestens eine einwöchige Dauer ... und einer Prüfung umfassen*“. Im Text wird überdies eine abweichende Gender-Form verwendet; dies sollte angepasst werden: „*Für diese erhält die/der BewerberIn die Bewerberin/der Bewerber einen Punkt.*“ Nachstehender § 2 wird vorgeschlagen:

§ 2

**Berechnung und Bewertung der Punkte für die Berufsbiografie**

(1) Im Rahmen der Berufsbiografie werden zusätzliche Lehramtsprüfungen, Studien an Universitäten und Fachhochschulen (wie z.B. Studium der Psychologie, der Pädagogik, der Rechtswissenschaften usw.), Seminare sowie sonstige Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (wie z.B. Managementausbildung, Kommunikationstraining usw.) bewertet, die für die Leitungsfunktion von Bedeutung sind.

(2) Jede dieser Bildungsaktivitäten ist auf Basis des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) zu bewerten. Für fünf ECTS-Bewertungspunkte erhält die Bewerberin/der Bewerber jeweils einen Punkt für die Berufsbiografie, wobei maximal fünf Punkte erreichbar sind.

(3) Für Bildungsaktivitäten, die nicht auf Basis des ECTS bewertbar sind, erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Punkt, sofern diese Aktivitäten von zumindest einwöchiger Dauer sind, ein tägliches Stundenausmaß von 8 Stunden aufweisen und mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Die dafür erreichbare Maximalpunktzahl beträgt fünf Punkte.

(4) Aufgrund der Ergebnisse gemäß Abs. 1 und 2 ist eine Subreihung der Bewerberinnen/Bewerber vorzunehmen. Die Bewerberinnen/Bewerber mit dem höchsten Ergebnis erhalten die Maximalpunktzahl von 200 Punkten, jene mit dem zweithöchsten Ergebnis erhalten 150 Punkte, jene mit dem dritthöchsten Ergebnis erhalten 120 Punkte und jede weitere Bewerberin/jeder weiterer Bewerber erhält um je 20 Punkte weniger als die/der vor ihr/ihm Gereichte, wobei keine Punkteabzüge erfolgen.

19. Zum § 3:

Das Bewertungsverfahren für das Auswahlkriterium „Eignung im Hinblick auf Persönlichkeitsmerkmale“ erscheint in legistischer Hinsicht jedenfalls verbesserungsfähig. Im ersten Satz wird beispielsweise erstmals die Begriffsfolge „*externe, schulstandortbezogene Begutachtung*“ verwendet. Die Begriffsfolge sollte so auch im Gesetzestext Eingang finden. Was damit konkret gemeint ist, sollte erläutert werden. Aus inhaltlicher Sicht verdient der vorliegende Entwurf einige Klarstellungen:

Da von den 1 000 zu vergebenden Punkten, immerhin 400 bzw. 500 Punkte auf das Auswahlkriterium „Eignung im Hinblick auf Persönlichkeitsmerkmale“ fallen, erscheint es angebracht, den externen Beraterinnen/Beratern genaue Vorgaben zu machen, wie das Gutachten konkret zu erstellen und die Punktevergabe zu handhaben ist. Dies ist mit dem vorliegenden Entwurf nach ho. Ansicht nur bedingt gelungen:

Hinsichtlich der Gutachtenserstellung werden keinerlei Vorgaben gemacht, ob die gewünschten Fähigkeiten beispielsweise im Rahmen eines Hearings, eines Assesment-Centers, der Erstellung eines psychologischen Profils („Stichwort: Psychische Konstitution“) oder auf andere geeignete Weise abgefragt werden sollen. Dies erscheint insofern verwunderlich, zumal die Vorgaben des Landesschulrates hinsichtlich der Durchführung von AC-Bewertungen sehr umfangreich sind.

Es fehlen des weiteren Vorgaben, wie die im Verordnungstext vorgesehene „Erst-Reihung“ aufgrund der erstellten Gutachten durch die Personalberatungsfirma konkret erfolgen soll. Offenkundig soll für jede Bewerberin/jeden Bewerber hinsichtlich jedes einzelnen Kriteriums (Führungsqualität, Kommunikationsfähigkeit usw.) zunächst eine Subreihung vorgenommen werden. Dies würde bedeuten, dass bei beispielsweise fünf Bewerberinnen/Bewerbern von der externen Personalberatungsfirma 25 Reihungen (!) vorzunehmen sind. Aufgrund dieser Subreihung erfolgt eine weitere Subreihung, die wiederum eine Endreihung nach sich zieht, wobei offen bleibt, von wem diese Reihungen konkret vorgenommen werden sollen (externe Beratungsfirma, Bezirksschulrat, verfahrensführende Behörde?).

Da durch § 3 Abs. 2 Bewerberinnen/Bewerber zur Gänze aus dem Auswahlverfahren ausgeschieden werden können, wäre überlegenswert, in diesem Fall eine besondere Begründungspflicht für die Personalberaterin/den Personalberater vorzusehen.

Unklar ist überdies, wie die Punktevergabe erfolgt, wenn nur eine eingeschränkte externe Begutachtung erforderlich ist bzw. bei Vorliegen einer gültigen AC-Bewertung. Dies sollte jedenfalls ergänzt werden.

20. Zum § 4 der VO:

Aus § 4 der VO ergibt sich, dass bei mehreren Bewerberinnen/Bewerbern eine Reihung vorzunehmen ist, widrigenfalls keine Punkte vergeben werden können. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird vorgeschlagen, im Verordnungstext den Begriff „Subreihung“ zu verwenden bzw. in den Erläuterungen klar zu stellen, dass damit nicht die „Endreihung“ im Sinne des § 26 Abs. 6 LDG 1984 gemeint ist. An dieser Stelle könnte auch erläutert werden, wer diese Subreihung vornimmt (Bezirksschulrat? Verfahrensführende Behörde?).

Im Übrigen erscheint § 4 insofern verbesserungsfähig, als auf die Beibehaltung einer einmal gewählten Variante zur Umsetzung der sprachlichen Gleichberechtigung geachtet werden soll. Die Zitierung der gesetzlichen Grundlage erscheint zwecks Lesbarkeit entbehrlich; z.B.

**§ 4**

**Berechnung der Punkte für Stellungnahmen**

- (1) Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss und der Schulerhalter können eine schriftliche Stellungnahme zur Eignung im Hinblick auf die Persönlichkeitsmerkmale abgeben und sich für eine Bewerberin/einen Bewerber aussprechen.
- (2) Bei mehreren Bewerberinnen/Bewerbern hat die Stellungnahme eine Reihung vorzusehen. Eine Ex-Aequo-Reihung ist unzulässig. Die erstgereichte Bewerberin/der erstgereichte Bewerber erhält 100 Punkte, die zweitgereichte Bewerberin/der zweitgereichte Bewerber erhält 70 Punkte, die drittgereichte Bewerberin/der drittgereichte Bewerber erhält 50 Punkte. Jede weitere Bewerberin/jeder weitere Bewerber erhält 30 Punkte.
- (3) Die Stellungnahme ist schriftlich zu begründen.
- (4) Stellungnahmen werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt, wenn sie
  1. nicht in Schriftform erfolgen,
  2. eine Ex-Aequo-Reihung vorsehen,
  3. bei mehreren Bewerberinnen/Bewerbern keine Reihung beinhalten,
  4. keine Begründung aufweisen.
- (5) Wird keine Stellungnahme abgegeben, entfällt die Punktevergabe.

21. Zum § 5 der VO:

Das Wort „Inkrafttreten“ sollte korrigiert werden in „**Inkrafttreten**“.

Es darf angeregt werden, den vorliegenden Gesetzes- bzw. Verordnungsentwurf sowohl in legistischer Sicht als auch inhaltlich zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Fachabteilungsleiter

Dr. Alfred Temmel  
*(elektronisch gefertigt)*